

haben und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich mitgeteilt haben, ihr Habilitationsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen durchführen bzw. beenden zu wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Februar 2004 und der Genehmigung gemäß Art. 91 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 BayHSchG durch den Rektor der Universität Bamberg vom 8. März 2004.

Bamberg, den 15. März 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 15. März 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2004.

KWMBI II 2004 S. 2644

221021.0857-WFK

Neunte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg

Vom 17. März 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 920), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 1102), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „Geographie der städtischen und ländlichen Siedlungen“ durch das Wort „Kulturgeographie“ ersetzt.

2. § 33 erhält folgende Fassung:

„(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) der Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (beim Studium von Latein und Griechisch genügt die erfolgreiche Teilnahme an nur einer Einführungsveranstaltung);
 - b) zwei griechischen Proseminaren (beim Studium von Latein und Griechisch genügt die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Proseminaren in beiden Fächern);
 - c) einem Übersetzungskurs Deutsch-Griechisch (Unterstufe);
2. Nachweis der Lektüre von zwei Prosaikern und zwei Dichtern (vier Lektürescheine: Erwerb durch erfolgreiche Teilnahme an Lektürekursen oder das Bestehen je eines Kolloquiums von etwa 20 Minuten Dauer vor einer prüfungsberechtigten Lehrperson);
3. Nachweis des Latinums.

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Griechische Philologie ist unter Nr. 1 Buchst. b nur ein griechisches Proseminar nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der griechischen Sprache (Wortschatz, Grammatik, Übersetzungstechnik);
2. Auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis klassischer Werke der griechischen Literatur;
3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie;
4. Grundkenntnisse in der Geschichte und Mythologie des griechischen Altertums und in der griechischen Metrik.

(3) Prüfungsleistungen

A. Ist Griechische Philologie Hauptfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreiteiligen schriftlichen Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt drei Stunden:

1. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche;
2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische;
3. Bearbeitung von Zusatzaufgaben (u.a. Grammatik, Metrik, Textkritik, Rhetorik, Literaturgeschichte, Mythologie gemäß Abs. 2).

B. Ist Griechische Philologie Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweiteiligen schriftlichen Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt zwei Stunden:

1. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche;
2. Bearbeitung von Zusatzaufgaben (u.a. Gram-

matik, Metrik, Textkritik, Rhetorik, Literaturgeschichte, Mythologie gemäß Abs. 2).“

3. § 38 erhält folgende Fassung:

„(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) der Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (beim Studium von Latein und Griechisch genügt die erfolgreiche Teilnahme an nur einer Einführungsveranstaltung);
 - b) zwei lateinischen Proseminaren (beim Studium von Latein und Griechisch genügt die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Proseminaren in beiden Fächern);
 - c) einem Übersetzungskurs Deutsch-Latein (Unterstufe);
2. Nachweis der Lektüre von zwei Prosaikern und zwei Dichtern (vier Lektürescheine: Erwerb durch erfolgreiche Teilnahme an Lektürekursen oder das Bestehen je eines Kolloquiums von etwa 20 Minuten Dauer vor einer prüfungsberechtigten Lehrperson);
3. Nachweis des Graecums.

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Lateinische Philologie ist unter Nr. 1 Buchst. b nur ein lateinisches Proseminar nachzuweisen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der lateinischen Sprache (Wortschatz, Grammatik, Übersetzungstechnik);
2. Auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis klassischer Werke der römischen Literatur;
3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie;
4. Grundkenntnisse in der Geschichte und Mythologie des römischen Altertums und in der lateinischen Metrik.

(3) Prüfungsleistungen

A. Ist Lateinische Philologie Hauptfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreiteiligen schriftlichen Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt drei Stunden:

1. Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche;
2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische;
3. Bearbeitung von Zusatzaufgaben (u.a. Grammatik, Metrik, Textkritik, Rhetorik, Literaturgeschichte, Mythologie gemäß Abs. 2).

B. Ist Lateinische Philologie Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweiteiligen schriftlichen Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt zwei Stunden:

1. Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche;

2. Bearbeitung von Zusatzaufgaben (u.a. Grammatik, Metrik, Textkritik, Rhetorik, Literaturgeschichte, Mythologie gemäß Abs. 2).“

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

Nachweis von mindestens 60 LP aus den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft und Didaktik der Sozialkunde, darunter der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

- a) des Basismoduls Empirische Sozialforschung/ Didaktik der Sozialkunde,
- b) des Basismoduls Sozialstruktur/ Soziologische Theorie (Soziologie Nebenfach),
- c) des Basismoduls Einführung in die Politikwissenschaft für das Lehramt.

Die Fachnote errechnet sich je zur Hälfte aus den Abschlussnoten der Basismodule gemäß Buchst. b und c.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 3. März 2004 Nr. X/4-5 e66Z-10b/8 535.

Regensburg, den 17. März 2004

Der Rektor
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 17. März 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. März 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. März 2004.

KWMBI II 2004 S. 2648